
Anschlussbahn- und Terminalförderung

Förderprogramm für Projekte im
Bereich der Anschlussbahnen
bzw. der intermodalen
Umschlagsanlagen

Mag. Christine **KIERNER**, SCHIG
DI Franz **SCHWAMMENHÖFER**, bmvit

Wien, im Oktober 2016



Inhalt

Vorwort	3
Ausgangslage	3
Überblick	4
Wichtige Eckpunkte bei der Anschlussbahn- und Terminalförderung	4
Details zu den Schwerpunktsetzungen in der Anschlussbahn- und Terminalförderung	5
Unterstützung von Projekten im Bereich der Anschlussbahnen	5
1.) Neubau- und Erweiterungsinvestitionen	5
2.) Bestandsinvestitionen	6
Unterstützung von Projekten im Bereich intermodaler Umschlagsanlagen (Terminals)	9
Ablauf der Einreichung und Fördervergabe	10
Information, Beratung und Programmabwicklung	12
Herausgeber und Kontakt	12
Inhaltliche Erarbeitung und Gestaltung	12

Vorwort

Ausgangslage

Von der Europäischen Kommission wurde unter der Zahl „Staatliche Beihilfe SA.34985 (2012/N) – Österreich“ das Beihilfen Instrumentarium Programm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs im Jahr 2012, für die Richtlinienlaufzeit 1.1.2013 bis 31.12.2017, genehmigt. Aufgrund der gegenwärtigen Situation - insbesondere hinsichtlich der verhaltenen Investitionstätigkeiten im ASB-Bereich - hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Zusammenarbeit mit dem Verband für Anschlussbahnunternehmen bzw. dem Verband der Schienenbahnen Österreichs eine Neugestaltung der Schwerpunktsetzung, innerhalb der bestehenden und auch weiterhin bis zum Ende der Laufzeit gültigen Richtlinie, formuliert.

Gefördert werden unverändert, Projekte in den folgenden Bereichen:

- **Anschlussbahnen** sowie
- **intermodale Umschlagsanlagen** (Terminals)

Überblick

Wichtige Eckpunkte bei der Anschlussbahn- und Terminalförderung

- Ein zentraler Punkt ist die Möglichkeit **während des gesamten Jahres** Einreichungen tätigen zu können.
- Die Anträge können **direkt** bei der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) als **Abwicklungsstelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie** eingebracht werden.
- Es besteht die Möglichkeit die Förderung von Projekten in den Bereichen
 - **Neubau und Erweiterung** von Anschlussbahnen und Terminals und
 - **Bestandsinvestitionen im ASB-Bereich** zu beantragen.
- Bei Neuverträgen werden - einheitlich in allen Programmschienen – die vertraglich vereinbarten Fördersummen als **Nettobeträge** vereinbart und demzufolge sind in den Auszahlungsbeträgen der Förderungen keine Umsatzsteueranteile mehr enthalten. Noch abzurechnende Altverträge, die mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) abgeschlossen wurden, werden unverändert abgewickelt.

Details zu den Schwerpunktsetzungen in der Anschlussbahn- und Terminalförderung

Unterstützung von Projekten im Bereich der Anschlussbahnen

In der Förderprogrammschiene der Unterstützung von Projekten von Anschlussbahnanlagen werden folgende Schwerpunkte angeboten:

1.) Neubau- und Erweiterungsinvestitionen

Wie eingangs schon erwähnt, besteht die Möglichkeit der laufenden Einreichung direkt bei der Abwicklungsstelle.

Fördergegenstände bei Neubau- und Erweiterungsinvestitionen sind:

- Neuerrichtung und Erweiterung von Anschlussbahnen
- Reaktivierung von bereits stillgelegten Anschlussbahnen

Die Grundlage

Die Sonderrichtlinie (Staatliche Beihilfe SA.34985 (2012/N) - Österreich) **Programm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs** inkl. der relevanten Beilage für Anschlussbahnen bildet weiterhin die Grundlage für die gegenständliche Förderprogrammschiene.

Ausschlaggebend für die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Richtlinie sind **wie bisher, die aufgrund der geplanten Investitionen zusätzlich über die Anschlussbahnanlage umgeschlagenen Transportmengen** und der Berechnungssatz „Fördermittel in Relation zu den zusätzlich verlagerten Substratmengen“. Die grundsätzlichen Eckpunkte der gegenständlichen Vertragsinhalte (Laufzeit der Verträge, fünfjährige Transportverpflichtungen, u.d.g.l.) werden unverändert gehandhabt.

Antragsberechtigt sind ...

grundsätzlich Unternehmen gemäß Art. V. der gültigen Sonderrichtlinie, also Einzelunternehmen bzw. Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich. *[Siehe dazu auch die*

entsprechenden Bestimmungen (Punkte II bis IV) in der Sonderrichtlinie / Staatliche Beihilfe SA.34985 (2012/N) - Österreich].

Antragstellung

Die Abwicklungsstelle für die Förderung von Projekten in Bezug auf Neubau- und Erweiterungsinvestitionen bei Anschlussbahnen ist wie bisher die SCHIG mbH.

Verwenden Sie für die Einreichung Ihres Projekts den **ANTRAG für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs** (blau hinterlegtes Formular). Den entsprechenden Link zum Antragsformular finden Sie auf der Seite 9 dieses Dokuments.

2.) Bestandsinvestitionen

Ausgehend von den allgemeinen Bestimmungen der oben genannten, derzeit gültigen Sonderrichtlinie wird, bis zum Ende der Laufzeit der gegenständlichen Richtlinie, die Möglichkeit eingeräumt, auch **Bestandsinvestitionen** als eigenen Fördergegenstand zur Förderung einzureichen.

Definition der Bestandsinvestitionen

Bestandsinvestitionen sind Investitionen, welche in ihrer Gesamtcharakteristik über die Wiederherstellung des fördergegenständlichen Objektes in den ursprünglichen, funktionsfähigen Zustand hinausgehen und Verbesserungen im Bereich der Betriebsführung, der betrieblichen Abwicklung, der Haltbarkeit, Nutzbarkeit und Servicerbarkeit der Anlagenteile bewirken. Es muss also ein vom Antragsteller im Rahmen der Einreichung darzustellender „Funktionalitätsgewinn“ bzw. eine „Optimierung der Anlage“ durch die geplanten Maßnahmen gegeben sein.

Die Grundlage

Die Sonderrichtlinie (Staatliche Beihilfe SA.34985 (2012/N) - Österreich) **Programm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs** inkl. der relevanten Beilage für Anschlussbahnen bildet weiterhin die Grundlage für die gegenständliche Förderprogrammsschiene.

Förderausmaß

Auf der Basis der Gewerkelisten des Anhangs der derzeit gültigen Sonderrichtlinie wurde eine spezifische „**Gewerkeliste Bestandsinvestitionen**“ erarbeitet. In dieser sind die unterstützungsfähigen Gewerke, inklusive exemplarischer Maßnahmen, sowie die maximalen Fördersätze, welche unter jenen der Neu- und Erweiterungsinvestitionen liegen, eingearbeitet. Den entsprechenden Link zur Gewerkeliste finden Sie auf der Seite 9 dieses Dokuments.

Transportverpflichtung

Der Förderempfänger verpflichtet sich für fünf Jahre (Beobachtungszeitraum), mindestens 90 % des durchschnittlichen Transportvolumens der letzten fünf Jahre vor Antragstellung, zu erbringen. Wie bisher sind die jährlichen Transportmengen mittels Bestätigungen der bedienenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zu belegen.

Ergänzend dazu sind, auf Verlangen des bmvit oder der Abwicklungsstelle, vom Antragsteller oder von der Antragstellerin für den Beobachtungszeitraum die Durchführung sowie die Kosten und der damit verbundene Arbeitsaufwand für die laufende Wartung der Anschlussbahnanlage in entsprechender Form nachzuweisen.

Sonstige Bestimmungen

- Eine **gemeinsame Einreichung** von Neubau- bzw. Erweiterungsinvestitionen und Bestands-investitionen in einem Antragsformular ist nicht möglich.
- Die maximal zur Verfügung stehenden Fördermittel pro Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmens für zwei Kalenderjahre (gerechnet ab dem Datum der Förderentscheidung durch den Beirat) betragen EUR 300.000,00.
- Die Einreichung von Bestandsinvestitionen parallel zu bereits bestehenden Förderverträgen (insbesondere während der Laufzeit der Transportverpflichtung) ist möglich.
- Eine Unterstützung von Anschlussbahnprojekten im Ausland ist nur möglich, wenn die, über die betreffende Anschlussbahnanlage, abgewickelten, gesamten Verkehre einen überwiegenden Österreich-Bezug aufweisen.

Antragsberechtigt sind ...

grundsätzlich Unternehmen gemäß Art. V. der gültigen Sonderrichtlinie, also Einzelunternehmen bzw. Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich. Bei der Mittelvergabe werden Unternehmen, bei denen die Tätigkeit des Umschlages von Waren und Gütern nicht im Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit steht, sogenannte „Verlader“, bevorzugt.

Unternehmen bei denen die Umschlagstätigkeit Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit ist, z.B. Logistiker, Transporteure, Spediteure einerseits, sowie Wirtschaftsparkbetreiber andererseits, liegen nicht im unmittelbaren Fokus der gegenständlichen Fördermaßnahme und werden bei der Mittelvergabe nachgereiht.

Betreiber von diskriminativ oder nicht-diskriminativ betriebenen intermodalen Umschlagsanlagen sind nur im Zusammenhang mit Investitionen in Umschlagsgeräte antragsberechtigt, wobei diese Anträge nicht der Bestimmung der Deckelung von EUR 300.000,00 für zwei Kalenderjahre unterliegen.

Antragstellung

Die Abwicklungsstelle für die Förderung von Projekten in Bezug auf bestandssichernde Maßnahmen im ASB-Bereich ist ebenfalls die SCHIG mbH.

Verwenden Sie für die Einreichung Ihres Projekts den **ANTRAG zur Förderung von Bestandsinvestitionen im ASB-Bereich** (grün hinterlegtes Formular). Den entsprechenden Link zum Antragsformular finden Sie auf der Seite 9 dieses Dokuments.

Die notwendigen Einreichunterlagen sind aus dem oben genannten Antragsformular ersichtlich.

Für die Nachweisführung der durchgeführten Bestandssicherungsmaßnahmen sind insbesondere relevant:

- Eine ausreichend detaillierte Gesamtzustandserhebung der betroffenen Anlagenteile vor Beginn der Arbeiten bzw. der funktional im engeren Zusammenhang stehenden Anlagenteile bei großen Anlagen
- Detaillierter Nachweis der durchgeführten Arbeit (Beschreibung der Arbeiten in Verbindung mit aussagekräftiger, fotografischer Dokumentation und fakturierte Rechnungen)

Unterstützung von Projekten im Bereich intermodaler Umschlagsanlagen (Terminals)

Bei der Unterstützung von intermodalen Umschlagsanlagen ist ebenfalls, die Möglichkeit der laufenden Einreichung gegeben.

Die Sonderrichtlinie (Staatliche Beihilfe SA.34985 (2012/N) - Österreich) **Programm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs** inkl. der relevanten Beilage für Terminals bildet weiterhin die Grundlage für die gegenständliche Förderprogrammsschiene.

Die Schwerpunktsetzung in diesem Bereich ist unverändert - wie auch die in den letzten Jahren - der Neubau und große Erweiterungsinvestitionen von Terminalanlagen. Die bekannten Berechnungsmodalitäten werden weiterhin unverändert angewandt.

Antragsberechtigt sind ...

grundsätzlich Unternehmen gemäß Art. V. der gültigen Sonderrichtlinie, also Einzelunternehmen bzw. Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich, die die terminalspezifischen Voraussetzungen lt. den Punkten II.a. und V.c. erfüllen. *[Siehe dazu auch die entsprechenden Bestimmungen (Punkt II.b., III. und IV.b.) in der Sonderrichtlinie / Staatliche Beihilfe SA.34985 (2012/N) - Österreich].*

Antragstellung

Die Abwicklungsstelle für die Förderung von Projekten im Bereich intermodaler Umschlagsanlagen ist die SCHIG mbH.

Verwenden Sie für die Einreichung Ihres Projekts den **ANTRAG für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs** (blau hinterlegtes Formular). Den entsprechenden Link zum Antragsformular finden Sie auf der Seite 9 dieses Dokuments.

Ablauf der Einreichung und Fördervergabe

Aufgrund des Systems der laufenden Einreichung gilt für Anträge für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs und für Anträge zur Förderung von Bestandsinvestitionen im ASB- Bereich der Tag des Einlangens des Antrags bei der Abwicklungsstelle SCHIG mbH als Anrechnungstichtag der Förderfähigkeit von Projektkosten. Projektkosten, welche vor diesem Datum angefallen sind, sind nicht förderbar.

Über die aus Mitteln der Anschlussbahn- und Terminalförderung des bmvit gewährte Förderung hinaus dürfen keine weiteren Bundesförderungen in Anspruch genommen werden, wenn hierbei die jeweils geltenden Förderobergrenzen überschritten werden.

Einreichunterlagen

Ein vollständiger Förderantrag besteht in der Regel aus dem Antragsformular sowie den erforderlichen Anhängen. Alle eingereichten Dokumente werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt, alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Für die gegenständlichen Einreichungen sind folgende Dokumente (**in Papierform UND in elektronischer Form**) erforderlich:

- **Antragsformular** entsprechend der Projektart
- **Beilagen zum Antrag** (laut Antragsformular)

Den Leitfaden sowie weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie auf der Website des bmvit unter dem Link <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/foerderung/anschlussbahnen.html>.

Die erforderlichen Antragsformulare und weitere Informationen stehen auf der Homepage der Abwicklungsstelle SCHIG mbH unter dem Link <https://www.schig.com/foerderungen-verkehrsfinanzierung/aktuell/foerderung-anschlussbahn-und-terminalfoerderung/> zum Download bereit.

Einreichung

Die vollständigen Einreichunterlagen sind an die vom bmvit beauftragte Abwicklungsstelle SCHIG mbH zu übermitteln. Die Einreichung muss **in Papierform UND in elektronischer Form** erfolgen:

Übermittlung **per E-Mail** elektronisch an atf@schig.com

Übermittlung **im Original** (Hardcopy) an

Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH)

Abteilung Fördermanagement und Verkehrsfinanzierungskontrolle

1020 Wien, Lassallestraße 9b

Fördervergabe

Im ersten Schritt werden die Einreichungen von der Abwicklungsstelle auf ihre **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Der Antragsteller oder die Antragstellerin werden auf behebbare Mängel hingewiesen und deren Korrektur nachgefordert, oder es wird ein Ausschluss aus formalen Gründen bekanntgegeben.

Die Förderung unmittelbar insolvenzgefährdeter bzw. insolventer Unternehmen ist nicht möglich. [Siehe dazu Pkt. V.a.2 der Sonderrichtlinie / Staatliche Beihilfe SA.34985 (2012/N) - Österreich].

Im Anschluss erfolgt die fachliche Evaluierung durch den vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingesetzten, unabhängigen Beirat. Dem Beirat obliegt es, die eingelangten Anträge bei Bedarf (z.B. Nichterfüllung von programmrelevanten Fördervoraussetzungen) in eine andere Förderschiene einzuordnen. Nach einer formalisierten Einzelbegutachtung wird im Rahmen einer **Beiratssitzung** jeder Projektantrag auf der Grundlage der eingereichten Dokumente diskutiert und über die Fördervergabe entschieden.

Im Anschluss daran werden alle antragstellenden Unternehmen von der SCHIG mbH schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Förderzusage bedarf der schriftlichen Annahme durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb von zwei Monaten.

Vertragsserrichtung

Im Falle einer positiven Entscheidung durch den Beirat wird unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen der Fördervertrag erstellt und den Fördernehmern und Fördernehmerinnen zur Unterzeichnung vorgelegt. Diesem muss der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb von sechs Monaten schriftlich zustimmen.

Information, Beratung und Programmabwicklung

Mag.^a Christine KIERNER

(SCHIG mbH)

Telefon: 01/ 812 73 43-1208

E-Mail: atf@schig.com

Impressum

Herausgeber und Kontakt

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abteilung II/Infra4 – Gesamtverkehr

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

infra4@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Inhaltliche Erarbeitung und Gestaltung

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abteilung II/Infra4 – Gesamtverkehr

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmvit.gv.at

Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

Abteilung Förderungen und Verkehrsfinanzierungskontrolle

Lassallestraße 9b, 1020 Wien

www.schig.com